

„Förderrichtlinie naturnahe Vorgärten“ zur Entsiegelung und den Rückbau von Schottergärten

I. Förderkriterien

Es werden Maßnahmen gefördert, die der Entsiegelung und naturnahen Gestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen dienen und sich im öffentlich einsehbaren und zur Straßenseite gelegenen Eingangsbereich von Wohn- und Gewerbegrundstücken innerhalb der Gemeinde Kerken befinden.

Schottergärten im Sinne dieser Richtlinie sind Flächen, die zu über 80% mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen im Sinne der Richtlinie sind solche, die zu über 80% durch Asphalt oder Pflasterung aller Art geprägt sind.

II. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- die umzuwandelnde Fläche muss innerhalb der Gemeinde Kerken liegen,
- der überwiegende Teil der umzuwandelnden Fläche muss im Vorgartenbereich liegen d.h. Ausrichtung zur Straßenseite,
- der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen,
- auf den Vegetationsflächen und innerhalb des Bodenaufbaus ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig,
- die Verwendung von möglichst mehrjährigen standortgerechten, klimaangepassten Pflanzen. Die Gemeinde stellt Informationen zu geeigneten Pflanzen bereit.
- keine Förderung von Eigenleistung, Werkzeugen und dekorativen Elementen.
- die fachgerechte Entsorgung von belastenden Bodenmaterial, welches im Rahmen der Umwandlung anfällt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen

III. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete des Fachbereichs II – Technik, Bauen, Planen sowie des Bauhofs sind berechtigt – in Absprache mit dem Antragssteller – die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen. Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle nach einem Jahr, um die Nachhaltigkeit der Umgestaltung zu überprüfen.
- Der Antragsteller stellt je ein Foto der Fläche vor und nach der Umgestaltung zur Verfügung. Die Einwilligung einer medialen Begleitung und anonyme Veröffentlichung des Projektes durch die Gemeinde Kerken wird vorausgesetzt.
- Nach diesem Programm geförderte Vorgärten sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der

Zeitraum von fünf Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Die Verpflichtung ist auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

IV. Fördergegenstand und -höhe

- Der Zuschuss beträgt bis zu 750 Euro pro Antrag. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus den eingereichten Rechnungen
- Es werden maximal sechs Projekte gefördert. Gehen mehr als sechs Anträge ein, erfolgt die Auswahl der förderfähigen Flächen durch die Klimaschutzmanagerin und der Bauhofleitung.
- Auswahlkriterien sind die gestalterische und ökologische Wertsteigerung der beigefügten Entwürfe zur Umgestaltung.
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

V. Antragsverfahren und Bewilligung

- Antragsberechtigt sind
 - Grundstückseigentümer:innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieter:innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers.
 - Bei Eigentümergemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss dieser vorzulegen.
- Die Förderanträge sind bis zum 30. Juni 2024 formlos schriftlich bei der Gemeinde Kerken einzureichen und beinhaltet
 - den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung der antragstellenden Person,
 - eine Standortbeschreibung mit Fotos, die den derzeitigen Versiegelungsstand zeigen,
 - eine Projektbeschreibung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderkriterien
 - das geplante Start- und Enddatum der Umgestaltung.
- Der Antrag ist per e-Mail zu richten an die Klimaschutzmanagerin: lisa.guelleken@kerken.de
- Einen Rechtsanspruch auf die Förderung gibt es nicht.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen wurde.
- Die Auszahlung der Fördermittel an den Eigentümer erfolgt nach Maßnahmenabschluss auf schriftliche Anforderung.
- Die Auszahlungsanforderung muss bis zum 20. Dezember 2024 gestellt werden

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Gemeinde Kerken am *20. März 2024* beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom *21. März 2024* in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum *20. Dezember 2024*.